

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) Wahl zum Nationalrat 2024

Wahlwerbungsbericht

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/9



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Prüfungsbericht zum Wahlwerbungsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	3
Ergänzter Prüfungsvermerk	3
Veröffentlichung durch den RH	4
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	5

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien,
im Juli 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: [istock/Alexey_Arz](https://www.istock.com/photo/Alexey_Arz)

Wahlwerbungsbericht

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Wahl zum Nationalrat 2024

Kenndaten	
Wahl zum Nationalrat 2024	
Stichtag	9. Juli 2024
Wahltag	29. September 2024
Wahlwerbungsaufwendungen	
gesetzliche Obergrenze (valorisiert 2024)	8.662.515,00 EUR
Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	7.015.021,47 EUR

Quellen: Parteiengesetz 2012; Statistik Austria; SPÖ

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „Sozialdemokratische Partei Österreichs“ (in der Folge: **Partei**) hatte gemäß § 4 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag zur Wahl zum Nationalrat 2024 (in der Folge: **Nationalratswahl 2024**) einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen zu erstellen und dem RH zu übermitteln. Die Partei übermittelte dem RH am 27. März 2025 den Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 26. März 2025).

(2) Der RH veröffentlichte den Wahlwerbungsbericht der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe unverzüglich mit dem Hinweis auf die anhängige Prüfung auf seiner Website.

(3) Da der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei gemäß § 10 Abs. 4 PartG am 26. Mai 2025 zur Stellungnahme sowie zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Wahlwerbungsberichts innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des Wahlwerbungsberichts mit einem ergänzten Prüfungsvermerk langte im RH – nach einwöchiger Fristverlängerung – am 23. Juni 2025 ein.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.g.F.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Prüfungsbericht zum Wahlwerbungsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 27. März 2025 übermittelte Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Wahlwerbungsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 23. Juni 2025 dazu Stellung.

(1) Unvollständiger Prüfungsvermerk im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Gemäß PartG waren alle Wahlwerbungsaufwendungen in den Wahlwerbungsbericht aufzunehmen, die zwischen dem Stichtag der Wahl (9. Juli 2024) und dem Wahltag (29. September 2024) wirksam geworden waren, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin. Damit sollte eine Umgehung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen durch z.B. spätere Rechnungslegung oder Zahlung ausgeschlossen werden.

Dies war aufgrund der fehlenden Angabe des Stichtags und damit des zu überprüfenden Zeitraums im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Wahlwerbungsbericht nicht klargestellt.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer ergänzte den Prüfungsvermerk entsprechend.

(2) Unrichtiger Rechtsverweis im Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers

(a) Feststellungen des RH

Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers verwies hinsichtlich der Wahlwerbungsaufwendungen – wie z.B. Außenwerbung, Direktwerbung, Inserate, Wahlveranstaltungen – auf § 4 Abs. 2 PartG (alte Rechtslage). Der Verweis auf die Rechnungslegungsgrundlage war nicht korrekt, weil die Wahlwerbungsaufwendungen seit der am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Novelle des PartG (BGBl. I 125/2022) in § 4 Abs. 3 PartG (neue Rechtslage) aufgezählt sind.

(b) Korrektur

Der Wirtschaftsprüfer korrigierte den Prüfungsvermerk entsprechend.

Klärung von Sachverhalten

3 Der RH forderte die Partei aufgrund konkreter Anhaltspunkte für eine allfällige Unrichtigkeit des Wahlwerbungsberichts – u.a. Bezug nehmend auf die Gutachten aus dem Bereich der Transparenz- und Kampagnenforschung und aus dem Gebiet des Medienwesens zur Plausibilität der Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen – zur Stellungnahme auf; die konkreten Anhaltspunkte betrafen folgende Wahlwerbungsaufwendungen:

- Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Printmedien,
- Aufwendungen für Inserate und Werbeeinschaltungen in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
- Wahlwerbungsaufwendungen der Nationalratswahl 2024 im Vergleich zu jenen der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 und der Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihrer Stellungnahme und mit den vorgelegten Unterlagen ausräumen.

Ergänzter Prüfungsvermerk

4 (1) Infolge der Aufforderung des RH zur Stellungnahme vom 26. Mai 2025 ergänzte bzw. korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsbericht einschließlich des Prüfungsvermerks. Der ergänzte Prüfungsvermerk war mit 23. Juni 2025 datiert.

(2) Die Partei übermittelte am 23. Juni 2025 einen korrigierten Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Wahlwerbungsberichts gemäß § 4 Abs. 5 PartG für die Nationalratswahl 2024.

Veröffentlichung durch den RH

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Prüfungsbericht ergänzte und korrigierte der Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk wie in TZ 2 angeführt.

Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein. Deshalb war vom RH keine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) zu erstatten.

(2) Da der Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 4 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH sein Ergebnis der Prüfung sowie den Wahlwerbungsbericht für die Nationalratswahl 2024 mit dem Prüfungsvermerk auf seiner Website.

Das gegenständliche Ergebnis der Prüfung gilt vorbehaltlich der Prüfungsfeststellungen aus der Kontrolle des Rechenschaftsberichts 2024, der dem RH bis 30. September 2025 zu übermitteln ist.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für jede politische Partei, die aufgrund einer Wahl zum Nationalrat oder zum Europäischen Parlament Anspruch auf Förderungen nach dem Parteien-Förderungs-gesetz 2012 hat, innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungs-aufwendungen zu erstellen und dem Rechnungshof zu übermitteln. Der Rechnungshof hat diese Wahlwerbungsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Wahlwerbungsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Der Rechnungshof hat die Wahlwerbungsberichte ohne vorherige Kontrolle mit dem Hinweis auf eine noch anhängige Prüfung unverzüglich auf seiner Website zu veröffentlichen. Diese Wahlwerbungsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet die Überprüfung der Wahlwerbungs-aufwendungen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Wahlwerbungsbericht den Anforderungen des § 4 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

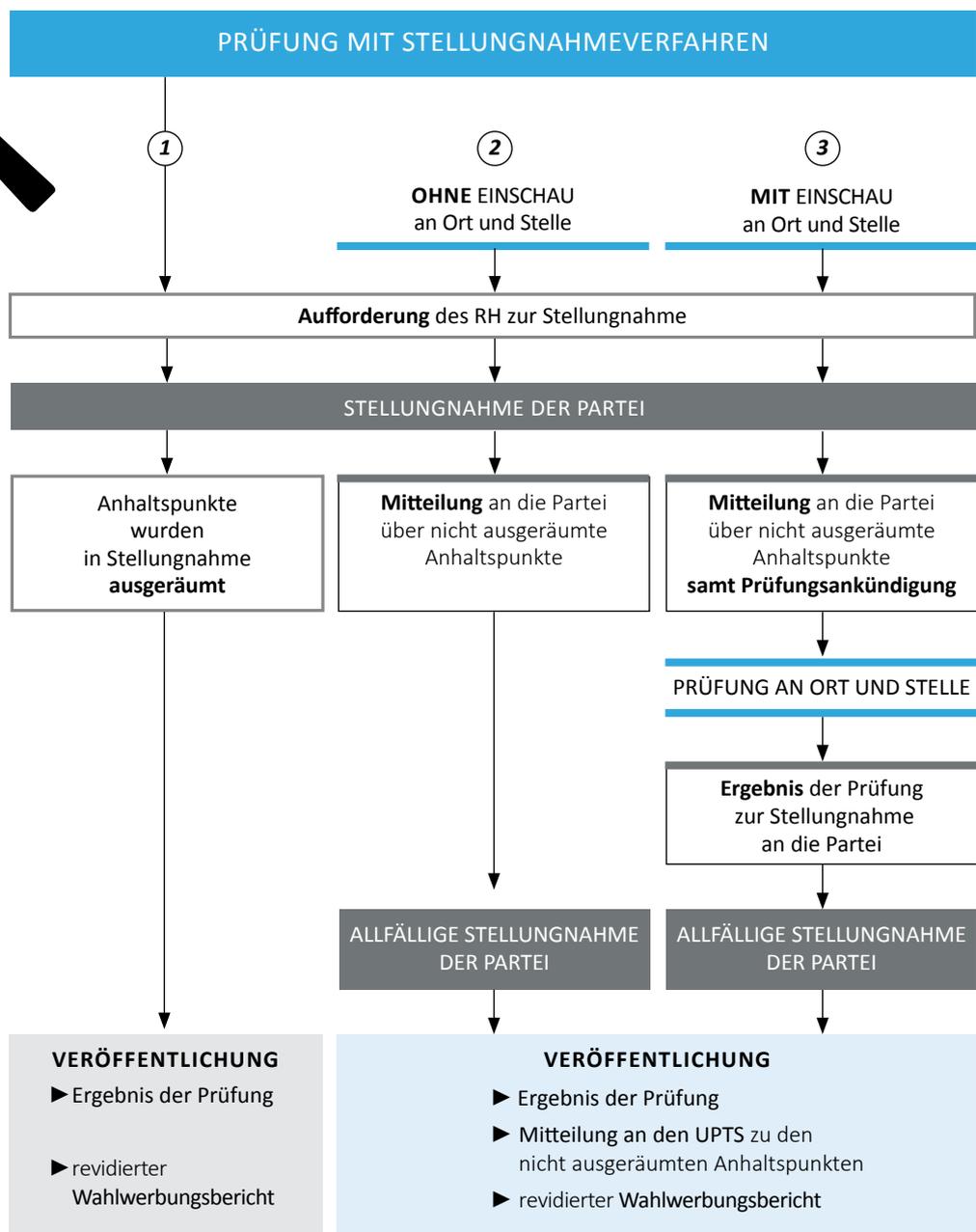
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Wahlwerbungsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Wahlwerbungsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

